

allen anderen Fällen, in welchen das Erforderniß der Anfassigkeit in Frage kommt, den ansässigen Bürgern zugerechnet.

#### Art. IV.

Zu § 41 der Revidirten Städteordnung.

Ersatzmänner werden den Stadtverordneten nicht beigegeben.

#### Art. V.

Zu § 42 der Revidirten Städteordnung.

Die Erziehung des dritten Theiles der Stadtverordneten durch Neuwahl erfolgt alljährlich. Die Einführung des neu gewählten Dritttheiles geschieht in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres; bis diese wirklich eingetreten ist, haben die Ausscheidenden in Funktion zu bleiben.

#### 2. Vorübergehende Zusatzbestimmung.

Zur Konstituierung des in seiner Zahl von 24 auf 30 Mitglieder erhöhten Stadtverordnetencollegiums für das Jahr 1875 werden an der Stelle von 5 ansässigen und von 3 unansässigen ausscheidenden Stadtverordneten 7 ansässige und 7 unansässige Bürger in das Stadtverordnetencollegium gewählt. Von diesen haben, wie durch das Los zu entscheiden ist, sechs ansässige und vier unansässige bis zum Schlusse des Jahres 1877, ein ansässiger und ein unansässiger bis zum Schlusse des Jahres 1876, zwei unansässige bis zum Schlusse des Jahres 1875 als Stadtverordnete zu fungieren.

#### Art. VI.

Zu § 49 der Revidirten Städteordnung.

Nach Vorbereitung der Wahl durch den Stadtrath ist von diesem zur Annahme und Auszählung der Stimmzettel ein Ausschuss zuzuziehen, welcher aus einem Rathsmitgliede und zehn von den Stadtverordneten theils aus ihrer Mitte, theils aus der Zahl anderer stimmberechtigten erwählten Mitgliedern besteht.

#### Art. VII.

Zu § 50 und 52 der Revidirten Städteordnung.

Die Wahllisten werden, in der Regel jedoch nur von drei zu drei Jahren, gedruckt und in je einem Exemplar an die stimmberechtigten Bürger ausgegeben.

#### Art. VIII.

#### Art. VIII.

Zu § 56 und 57 der Revidirten Städteordnung.

Der gesamte Stadtbezirk bildet einen einzigen Wählbezirk. Wahlen nach gewissen Klassen der Bürgerschaft finden abgesehen von der Bestimmung in Art. III nicht statt.

#### Art. IX.

Zu § 83 und 84 der Revidirten Städteordnung.

Der Stadtrat besteht aus einem rechtskundigen Bürgermeister, sowie aus einem besoldeten und sechs auf Zeit gewählten unbesoldeten Mitgliedern, welche den Titel Stadtrath führen.

Der besoldete Stadtrath, welcher den Bürgermeister in Behinderungs- und in Erledigungsfällen zu vertreten hat, ist diesfalls, wenn derselbe nicht rechtskundig ist, in allen juristischen Besitztümern erfordernden Angelegenheiten einen nach § 84 Absatz 2 der Revidirten Städteordnung befähigten Gerichtsbeamten oder Advocaten zuzuziehen berechtigt.

#### Art. X.

Der Bürgermeister bezieht einen jährlichen Gehalt von Viertausend Reichsmark, der besoldete Stadtrath einen solchen Gehalt von Zweitausend und Bierhundert Reichsmark.

#### Art. XI.

Zu § 86 der Revidirten Städteordnung.

Die beiden besoldeten Mitglieder des Stadtraths werden zunächst auf sechs Jahre gewählt.

Durch übereinstimmenden Beschlus des Stadtraths und der Stadtverordneten kann jedoch für jeden einzelnen Fall bestimmt werden,

- daß die Wahl eines besoldeten Raibsmitgliedes entweder auf 12 Jahre oder sofort auf Lebenszeit erfolge,
- daß die Anstellung eines auf Zeit erwählten besoldeten Rathsmitgliedes auch vor Ablauf dieser Zeit in eine Anstellung auf Lebenszeit umgewandelt werde.

Frankenberg, am 27. November 1874.

Der Stadtrath.

(L. S.)

and

das Stadtverordneten-Collegium daselbst.  
(L. S.) Johann August Schulze, Vorsitzender.

## Bekanntmachung.

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Gebühr für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalten in Gemäßheit des § 32 Abs. X. der Postordnung vom 19 December e., vom 1. Januar 1875 ab

im Frankirungsfalle, sowie für unfrankirte Dienstbriefe . . . . . 5 Markpf.

beträgt.

Leipzig, den 26. December 1874.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachung.

Nach der geordneten Reihenfolge werden aus dem Stadtverordnetencollegium ausscheiden:

- von den ansässigen Stadtverordneten die Herren Fabrikant Gottlob Friedrich Vogelsang, Hutfab. Fr. Hermann Hanke, Buchdruckereibesitzer Otto Nossberg, Kaufmann Goeth. Julius Barthel, Bäckermeister Friedr. Gottlieb Leopold,
- von den unansässigen Stadtverordneten: die Herren Adv. Theodor Reinholdt, Webermeister Fr. Leber, Ferdinand Beier, Agent Franz Heinrich Pilz.

Erneut treten nach Art. IV. des Partial-Districtstatuts vom 27. Nov. I. J. außer Wirksamkeit die Herren Stellvertreter: Fabr. Fr. Hermann Schmidt, Bäckermeister. Franz Theodor Nonneberger, Handelsweber Friedr. Aug. Lohr, Webermeister Friedr. August Friedrich, Druckfabrikant Rob. Clemens Seyrich, Schlossermeister Karl Louis Hengst, Handelsmann Johann Gottfried Köhler, Kaufmann Cölestin Trabert, Webermeister Friedr. Aug. Schaarschmidt, Bäckermeister Ernst Edward Lippoldt, Beutlermeister Karl Gottlieb Kronewald, Fabr. Gottlob Friedrich Wagner, Webermeister. Karl August Finsterbusch, Adv. Ernst Fr. Edward Priber, Webermeister. Franz Louis Leipart.

In Funktion verbleiben

- von den ansässigen Stadtverordneten: die Herren Fabr. Fr. Rudolf Vogelsang, Kfm. Gust. Theodor Gnauck, Kfm. Fr. Hermann Uhlemann, Brauereibesitzer August Franz Eckermann, Apotheker Heinr. Bruno Knackfuß, Fabrikant Friedr. August Kattermann, Kaufmann Hermann Edw. Hunger, Fabr. August Barthel, Vereinsvorsteher Fr. Robert Schadebrod, Bauunternehmer Fr. August Köhler, Kaufmann Heinrich Schaarschmidt (einberufen für den entlassenen Herren Fabrikant R. Fr. Rüdiger);
- von den unansässigen Stadtverordneten: die Herren Vorschussvereins-Vors. Johann August Schulze, Schneidermeister Aug. Wilh. Beyer, Dr. med. K. Bernhard Theodor Wieding, Färber Ernst Hugo Klöden, Institutedirector Dr. Julius Leonhard Henckner.

Der Stadtrath.

Weltger, Begr. str.

## Bekanntmachung, die Stadtverordnetenergänzungswahl betr.

Nachdem durch das Partial-Districtstatut vom 27. November I. J. die Zahl der Stadtverordneten auf dreißig festgestellt, gleichzeitig aber das Institut der Ersatzmänner für die Zukunft aufgehoben worden ist, sind nach der Zusatzbestimmung zu Art. V. des gedachten Partial-Districtstatuts bei der bevorstehenden Stadtverordnetenergänzungswahl

7 ansässige und  
7 unansässige

Stadtverordnete zu wählen.

Nachdem nun als Wahltermin

der 14. (vierzehnte) Januar 1875

von uns anberaumt worden ist, werden die stimmberechtigten, in der Wahlliste aufgezeichneten ansässigen und unansässigen Bürger hiesiger Stadt durch geladen, am gebürtigen Tage